



VOLLZUGSVERORDNUNG

ZUM

REGLEMENT DER FRIEDHOFANLAGE

DER GEMEINDE ALTISHOFEN

Der Gemeinderat Altishofen

Erlässt gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglements vom 1. Januar 1993 folgende Vollzugsverordnung:

Grabbepflanzung / Ausstattung

Art. 1 Individuelle Grabbepflanzung Einzelgräber

- 1 Die für die Bepflanzung zur Verfügung stehende Fläche sind im Reglement Art. 24 verbindlich festgesetzt. Diese Flächen werden durch die von der Friedhofverwaltung versetzten Grabeinfassungen begrenzt. Hinter den Einfassungen darf nicht eigenes angepflanzt werden. Dieser Platz ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Bei Nichteinhaltung werden die Bepflanzungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung entfernt.
- 2 Blumenschmuck aus Kunststoff ist nicht zulässig.

Art. 2 Individuelle Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

- 1 Das Gemeinschaftsgrab wird gemäss Art. 25 Abs.6 von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Gemeinde Altishofen besorgt. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss daher verzichtet werden.
- 2 Auf der Grabstelle und am Rand des Gemeinschaftsgrabes ist privater Grabschmuck nicht zugelassen, ausser Blumenschmuck vom Bestattungstag bis zwei Wochen nach dem Dreissigsten. Falls kein Dreissigster gehalten wird, darf der Blumenschmuck bis vier Wochen nach der Bestattung beim Grab belassen werden. Nach dieser Zeit ist er von den Angehörigen zu entfernen. Wird er nicht entfernt, erfolgt dies ohne Voranzeige durch die Friedhofverwaltung.
- 3 An hohen Kirchlichen Feiertagen und am Todestag darf die Grabstelle mit einer einzelnen Blume oder Knospe geschmückt werden. Dieser Schmuck wird nach den verwelken, spätestens aber nach zwei Wochen von der Friedhofsverwaltung ohne Voranzeige entfernt.

Art. 3 Individuelle Grabschmuck

- 1 Individueller, dauerhafter Grabschmuck in Form von Fotografien als Bestandteil des Grabmals sind gemäss Reglement Art. 23 Abs. 7 auf der Friedhofanlage in Altishofen nicht zulässig. Dies gilt auch für Fotografien auf Stein.
- 2 Fotos sind im Format und Form in mobiler Form beschränkt zulässig. Die Fotos dürfen maximal ein Format von 9x13cm betragen und müssen in wetterfestem Rahmen aufgestellt werden.
- 3 Dieser individuelle Grabschmuck ist auf dem Gemeinschaftsgrab nicht zulässig.

GENEHMIGUNG

Diese Vollzugsverordnung hat der Gemeinderat Altishofen am 14. Januar 2026 genehmigt.

GEMEINDERAT ALTISHOFEN

Jeannine Glanzmann
Gemeindepräsidentin

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber